

Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees in der Gemarkung Altendiez

Aufgrund der §§ 36 Abs. 3, 93 Abs. 3 und 106 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991, S. 11), zuletzt geändert am 09.11.1999 (GVBl. S. 407), erlässt die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als zuständige Untere Wasserbehörde nach Anhörung der Gewässereigentümer und Gewässerunterhaltungspflichtigen, in Verbindung mit der Rechtsverordnung vom 03.09.2001, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den in der Gemarkung Altendiez, Flur 6, Flurstück 61/3, gelegenen Baggersee, Gewässer III. Ordnung. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung zu ersehen.

§ 2 Zulassung eines begrenzten Gemeingebrauchs

Für den Baggersee wird folgender begrenzter Gemeingebrauch zugelassen:

1. Baden, auch mit Wasserspielzeugen wie Luftmatratzen, Wasserbällen u. ä.
2. Schwimmen, Schnorcheln
3. Tauchen mit technischem Gerät

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Nicht zum Gemeingebrauch gehört das Befahren des Baggersees mit Wasserfahrzeugen (Booten). Zum Zwecke des Rettungsdienstes darf der Baggersee mit Wasserfahrzeugen befahren werden.

§ 3 Baden, Schwimmen und Schnorcheln

Das Baden, Schwimmen, Schnorcheln und Tauchen ist nur an den durch den Betreiber gekennzeichneten Stellen erlaubt.

§ 4 Tauchen mit technischem Gerät

Das Tauchen mit technischem Gerät ist nur an den hierfür gekennzeichneten Stellen zugelassen.

**§ 5
Gesperrte Bereiche**

Das Betreten der durch den Betreiber abgesperrten Bereiche sowie der Felsen ist nicht gestattet.

**§ 6
Lagern, Zelten und Abstellen von Fahrzeugen**

Das Lagern und Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der von dem Betreiber des Baggersees gekennzeichneten Stellen ist nicht gestattet; Zelten ist lediglich nach Absprache mit dem Betreiber für Tauchsportler zulässig.

**§ 7
Allgemeine Sorgfaltspflichten**

Jeder Benutzer des Baggersees hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Ferner sind bei der Ausübung des zugelassenen Gemeingebrauchs die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten und vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen.

**§ 8
Benutzungsentgelte**

Der Betreiber der Anlage ist berechtigt, für die Benutzung des Baggersees ein Benutzungsentgelt zu erheben.

**§ 9
Pflichten des Betreibers**

Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet.

1. den Text der Verordnung an im Ufer- und Wirkungsbereich aufzustellen Informationstafeln auszuhängen,
2. die festgelegten Sperrzonen ausreichend abzugrenzen und zu kennzeichnen,
3. die Einhaltung dieser Rechtsverordnung zu überwachen.
4. zur Gewährleistung des Rettungsdienstes geeignete Personen einzuteilen und
5. beim Betrieb des Baggersees die einschlägigen Vorschriften insbesondere auch die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Baggersee Auf dem Rödchen“, zu beachten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 128 Abs. 1 Ziff. 7 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 den Baggersee zu anderen Arten des Gemeingebrauchs (z. B. Befahren mit Wasserfahrzeugen) nutzt,
2. außerhalb der zugelassenen und gekennzeichneten Bereichen badet, schwimmt und schnorchelt (§ 3), mit technischem Gerät taucht (§ 4), gesperrte Bereiche betritt (§ 5), lagert, parkt oder als Unbefugter auf dem Baggerseegebiet zeltet (§ 6),
3. Mitarbeiter oder Fahrzeuge des Rettungsdienstes in Ausübung des Dienstes behindert,
4. gegen die in § 7 geregelten Sorgfaltspflichten verstößt und
5. gegen die in § 9 geregelten Betreiberpflichten verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde zum Vollzug dieser Rechtsverordnung und zur Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Untere Wasserbehörde.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
56130 Bad Ems, den 03.09.2001

(Kurt Schmidt)
Landrat

